

Nr.:	RL-3/7-23/2006
vom:	19.10.2006



Richtlinie

Flugdienst

Verteiler:	<input checked="" type="checkbox"/> LFK	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> BFK	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Alle Florianstationen	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> Alle Feuerwehren	<input type="checkbox"/>
	<input checked="" type="checkbox"/> Bedienstete des LFK	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1. Allgemeines

Hubschrauber-Einsätze können von den Luftfahrzeugbesatzungen nur in den seltensten Fällen ohne ein gut geschultes und ausgerüstetes Bodenteam erfolgreich bewältigt werden.

Grundsätzlich wird für die Ausbildung des Feuerwehrflugdienstes das FSH Nr. 21 „Flugdienst in der Feuerwehr“ des ÖBFV herangezogen. Da sich im Einsatz- und Übungsgeschehen differenzierte Vorgangsweisen bzgl. der Aus- und Weiterbildung und auch in der Organisation herausstellten, sind diverse Abänderungen, auf die in dieser Richtlinie näher eingegangen wird, erforderlich.

2. Feuerwehrflugeinweiser, Feuerwehrflughelfer:

2.1. Feuerwehrflugeinweiser:

2.1.1. Aufgaben:

Die Feuerwehrflugeinweiser werden vorwiegend zur Zusammenarbeit mit Hubschraubern bei Verkehrsunfällen zum Einsatz kommen, wenn die Feuerwehr beim Eintreffen des Fluggerätes bereits vor Ort ist. Natürlich sind die Feuerwehrflugeinweiser auch bei allgemeinen Feuerwehreinsätzen (Waldbrände, Unwettereinsätze, u.a.m.), bei welchen Hubschrauber eingesetzt werden, eine wichtige Basiseinheit.

- Erkunden und Vorbereiten von HS-Landeplätzen
- Meldung von Flughindernissen in den Landeplatzbereichen und im Einsatzraum an den fliegerischen Einsatzleiter (fIEL) oder an die Piloten
- Räumen und Freihalten der HS-Landeplätze
- Absperren der Landeplätze
- Einweisen von Hubschraubern
- Vorbereiten von Lasten für den Lufttransport als Außen- oder Innenlast
- Überwachen von Personen und Gerät am Boden

2.1.2. Persönliche Ausrüstung:

Der Feuerwehr-Flugeinweiser ist mit einem orange-roten Warnüberwurf mit dem Aufdruck „FEUERWEHR-FLUGDIENST“, der über der Einsatzbekleidung „E1“ (gem. den Richtlinien des LFV Steiermark) getragen wird, gekennzeichnet.

2.1.3. Aus- und Weiterbildung:

Die Ausbildung wird in einem eintägigen Lehrgang an der Landesfeuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark (bzw. als Außenveranstaltung) abgehalten.

Als Voraussetzung für diesen Lehrgang gilt:

- absolvierter Funkgrundlehrgang
- absolvierter Gruppenkommandantenlehrgang

Dieser Lehrgang wird nach Bedarf zur Aufstockung des bestehenden Kaders durchgeführt. Die Weiterbildung wird in nicht fest gelegten Intervallen innerhalb der Bezirksfeuerwehrverbände durchgeführt.

2.2. Feuerwehr-Flughelfer

Um eine höchstmögliche Einsatzbereitschaft der Feuerwehrflughelfer gewährleisten zu können, sollen nachstehende Vorgaben möglichst eingehalten werden:

- ☞ Feuerwehrflughelfer sollen keine Stabsfunktionen in den FuB-Einheiten der Bezirke aufweisen
- ☞ Feuerwehrflughelfer sollen beruflich während den Tageszeiten abkömmlich sein (z.B. Schichtarbeiter, Exekutivbeamte, öffentlich Bedienstete, Landwirte)

Durch Vorgaben der Fluggerätebetreiber (Bmfl, BMfLV) sind nachstehende Vorgaben zwingend einzuhalten:

- ☞ Für Feuerwehrflughelfer gilt ein Alterslimit von 60 Jahren
- ☞ Feuerwehrflughelfer müssen Atemschutzgeräteträger gem. den Richtlinien des LFV Steiermark sein.
- ☞ Feuerwehrflughelfer müssen die gesundheitliche Eignung zum Tragen von schweren Atemschutzgeräten aufweisen, diese ersetzt die, vom BMI vorgegebene fliegerärztliche Tauglichkeit.

2.2.1. Aufgaben:

Die Feuerwehr-Flughelfer werden bei Sondereinsätzen in der Zusammenarbeit mit Hubschraubern verwendet, welche auch direkte Arbeiten nach Erfordernis und gesetzlicher und organisatorischer Möglichkeit im und am Hubschrauber erforderlich machen können.

- Mitteilung von Zielpunkten an den fIEL oder erforderlichenfalls an die Piloten
- Vorbereiten von Personen für den Lufttransport als Außen- oder Innenlast
- Arbeiten mit Geräten für den Personentransport (Bergedreieck, u.a.m.)
- Beobachten und Melden aus der Luft
- Mithilfe beim Be- und Entladen von Innenlasten
- Mithilfe beim Ein- und Aushängen von Außenlasten
- Wegführen von Evakuierten aus dem Landeplatzbereich
- „Seilflüge“ am Bergetau oder an der Seilwinde bei Brandereignissen in hohen Gebäuden oder im unwegsamen Gelände, bei Einsätzen nach Naturkatastrophen (Hochwasser, Muren-, Lawinenabgänge, u.a.m.) und bei sonstigen technischen Schadensereignissen.
 - Anmerkung: Diese Aufgaben ersetzen jedoch nicht die Tätigkeiten der Flugretter (BMI, BMLV, private HS-Unternehmen), da diese u.a. eine spezifische Ausbildung im Sachgebiet „Alpine Felstechnik und Bergetechniken“ aufweisen und diese Aufgaben nicht von der Feuerwehr übernommen werden. Es ist jedoch unbedingt eine intensive Zusammenarbeit der Feuerwehr-Flughelfer mit den Flugrettern anzustreben.
 - Für Einzel-Seilflüge am Bergetau des BMI werden ausnahmslos besonders geschulte Flughelfer, ausgerüstet mit einer Funkverbindung zum Hubschrauber, eingesetzt. Seilflüge ohne Funkverbindung zwischen Flughelfer und Hubschrauber sind untersagt.
- Auf Bezirksebene übernehmen die Feuerwehrflughelfer die Weiterbildung der Absolventen des Kurses „Technischer Lehrgang für Absturzsicherung und Menschenrettung“. Diese kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Feuerwehrflugdienst und zusätzlichem Feuerwehrpersonal gewährleistet bei Einsätzen im unwegsamen Gelände die erforderliche Qualitätssicherung.

2.2.2. Persönliche Ausrüstung:

- Siehe Anlage 1

2.2.3. Aus- und Weiterbildung:

Die Basisausbildung für den Feuerwehrflughelfer wird in einem zweitägigen Lehrgang an der Landesfeuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark (bzw. als Außenveranstaltung) abgehalten.

Als Voraussetzung für diesen Lehrgang gilt:

- absolvierter Grundlehrgang für Feuerwehrflugeinweiser
- absolvierter technischer Lehrgang für Menschenrettung und Absturzsicherung
- gültige körperliche Eignung für Atemschutzgeräteträger
- Grundkenntnisse in der alpinen Seiltechnik (permanente Weiterbildung im Eigeninteresse)

Schwerpunkte dieser Ausbildung sind nachstehende Sachbereiche:

- Praktische Zusammenarbeit mit Luftfahrzeugen
- Seiltechnik
- Evakuierung von Personen

Dieser Lehrgang wird nach Bedarf zur Haltung des bestehenden Kaders durchgeführt.

Leistungsnachweis: Von allen Feuerwehrflughelfern ist bis 31.03. des laufenden Jahres ein Leistungsnachweis abzulegen. Dabei sind Kenntnisse in der Seiltechnik, in der Zusammenarbeit mit Luftfahrzeugen und die körperliche Fitness vorzuweisen (Details siehe Anlage 4).

Der Feuerwehrflughelfer hat verpflichtend zumindest einmal im Jahr an einer, vom Landesfeuerwehrverband Steiermark angebotenen, Weiterbildung teilzunehmen. Bei Nichteinhaltung dieses Punktes wird die betroffene Person aus dem Kader der Feuerwehr-Flughelfer ausgeschieden.

Die Weiterbildungen werden je nach Ausbildungsthema als Außenveranstaltung oder an der Landesfeuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark durchgeführt.

3. Stützpunktfeuerwehren für den Flugdienst:

3.1. Organisation

In der Steiermark sind 3 Feuerwehren als Stützpunkte für den Feuerwehrflugdienst eingeteilt:

- FF Aigen im Ennstal
- FF Kapfenberg Stadt
- FF Scheifling

3.1.2. Aufgaben:

Die Stützpunktfeuerwehren für den Flugdienst sind Teil der Flugdienststaffel.

3.1.3. Aus- und Weiterbildung:

Die Grundausbildung wird in der Stützpunktfeuerwehr für den Flugdienst durchgeführt.

Die Weiterbildung wird im Einjahres-Intervall durch die Landesfeuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark durchgeführt.

Die Weiterbildungen werden je nach Ausbildungsthema als Außenveranstaltung oder an der Landesfeuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark durchgeführt.

3.1.4. Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehr

Siehe Anlage 2

4. Führungsstruktur und regionale Aufteilung

4.1. Landesbeauftragter und Stellvertreter

- Ernennung: Der Landesbeauftragte und Stellvertreter für den Feuerwehrflugdienst wird vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt
- Voraussetzung: Mindestens 5jährige Praxis als aktiver Feuerwehrflughelfer
- Aufgaben: Organisation und Koordination des Flugdienstes
Vertretung des Landesfeuerwehrverbandes im Bereich des Flugdienstes in diversen Gremien (ÖBFV, u.a.)
Beratung der Einsatzleitung bei thematischen Einsätzen und Übungen
Ausarbeitung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung
Erstellen von Arbeitsunterlagen
Abnahme des jährlichen Leistungsnachweises für Feuerwehrflughelfer

4.1.1. Flugdienststaffeln

In der Steiermark werden für Einsätze mit Unterstützung von Luftfahrzeugen 3 Staffeln gebildet:

a) FLUGDIENSTSTAFFEL STEIERMARK NORD

Zuständig für die Bezirke: Liezen, Leoben-Nord (Einsatzgrenze Präbichl)

b) FLUGDIENSTSTAFFEL STEIERMARK OST + SÜD

Zuständig für die Bezirke: Bruck a.d. Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Leoben-Süd (Einsatzgrenze Präbichl), Mürzzuschlag, Radkersburg, Voitsberg, Weiz

c) FLUGDIENSTSTAFFEL STEIERMARK WEST

Zuständig für die Bezirke: Judenburg, Knittelfeld, Murau

4.2.1. Aufgaben

- ☞ Brandeinsätze (in unwegsamem und/oder alpinem Gelände, in großen Höhen)
- ☞ Technische Einsätze (Flugzeugabsturz, Fahrzeugabsturz, Menschenrettung in unwegsamem Gelände, Forstunfälle)
- ☞ Sicherheitsdienste bei Großveranstaltungen
- ☞ Naturkatastrophen (Muren-, Lawinenabgänge, Hochwasser)

4.2.2. Jede Flugdienststaffel besteht aus:

- ☞ **FLUGDIENSTSTAFFELKOMMANDANT und FLUGDIENSTSTAFFELKOMMANDANTSTELLVERTRETER**
 - Ernennung: Der Staffelkommandant und sein Stellvertreter werden vom örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten ernannt
 - Voraussetzung: Mindestens 5jährige Praxis als aktiver Feuerwehrflughelfer
 - Aufgaben: Organisation und Koordination des Flugdienstes in der Staffel
Beratung der Einsatzleitung bei thematischen Einsätzen und Übungen
Unterstützung des Landesbeauftragten

- ☞ **5 FEUERWEHRFLUGHELFER**
 - Bestimmung: Die Flughelfer werden vom örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Staffelkommandanten und dem Landesbeauftragten bestimmt
 - Voraussetzung: Erfolgreich absolvierter Lehrgang für Feuerwehrflughelfer; wohnhaft im Großeinzugsgebiet der Stützpunktfeuerwehr (Richtwert: Maximale Einrückzeit zur Stützpunktfeuerwehr: 30 Minuten).
 - Seilflüge BMI: Für verantwortliche Seilflüge am Bergetau von BMI-Hubschraubern sind je Staffel 2 Feuerwehrflughelfer einzuteilen, die insbesondere in der Einweisung der Hubschrauber über Funk zu schulen sind.

- ☞ **10 FEUERWEHRFLUGEINWEISER**
 - Voraussetzung: aktives Mitglied der Stützpunktfeuerwehr, Lehrgang für Feuerwehrflugeinweiser, kontinuierliche Aus- und Weiterbildung
 - Aufgaben: Bedienung der stützpunkteigenen Geräte und Ausrüstung, Zusammenarbeit mit den Fluggeräten
Allgemeine Tätigkeiten der Feuerwehrflugeinweiser

5. Anzahl und Aufteilung der Feuerwehrflugeinweiser und Feuerwehrflughelfer:

5.1. Feuerwehrflugeinweiser:

Für die Anzahl der Feuerwehrflugeinweiser in der Steiermark gibt es keine Vorgabe, jedoch soll hier eine Flächendeckung als Basis dienen.

5.2. Feuerwehrflughelfer:

Jede Flugdienststaffel	6	18
Jeder Bezirk (der kein Mitglied der Flugdienststaffel stellt)	1	Max. 13
Bezirk Graz-Umgebung: FuB-Zug Waldbrandbekämpfung	2	2
Bezirk Bruck / Mur: FuB-Zug Waldbrandbekämpfung	2	2
Bezirk Leoben: FuB-Zug Waldbrandbekämpfung	2	2
Gesamt		Max. 39

Bestimmung: Die Flughelfer werden vom örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten bestimmt

6. Alarmierung

Siehe Anlage 3

7. Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Stadt Graz

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr der Stadt Graz erhält eine Höhenrettungsgruppe, die speziell für Menschen- und Tierrettungen aus Höhen und Tiefen ausgebildet und ausgerüstet ist. Damit auch Einsätze, welche eine Zusammenarbeit von Hubschrauberbesatzungen und Feuerwehr erfordern, durchgeführt werden können, sind alle Höhenretter als Flughelfer gem. den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark auszubilden.

Die Weiterbildung wird aufgrund der Eigenheiten einer Großstadt (große Anzahl an Hochhäusern, Großbaustellen, u.a.m.) innerhalb der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr der Stadt Graz durchgeführt. Es wird jedoch auf die jährliche verpflichtende Weiterbildung aller Höhenretter in der Thematik „Flugdienst“ hingewiesen.

Anlage 1 zur Richtlinie:

„Organisation, Ausbildung, Weiterbildung, Ausrüstung des Feuerwehrflugdienstes“

Persönliche Ausrüstung der Feuerwehrflughelfer für den Flugdienst

Stk.	Bezeichnung	Förderung
1	Einsatzrucksack <ul style="list-style-type: none"> • 1 Stk. Sitz-, Brustgurtkombination mit Transportsack • 2 Stk. Schraubkarabiner Leichtmetall • 2 Stk. Schraubkarabiner Stahl • 1 Stk. Karabiner Twistlock • 1 Stk. Abseilachter • 1 Stk. Seilrolle • 1 Stk. Bandschlinge 60cm • 2 Stk. Bandschlingen 120cm • 1 Stk. Reepschnur 5m/5mm • 1 Stk. Reepschnur 1m/5mm • 1 Stk. Bergespinne mit Metallring • 1 Stk. Stirnlampe • 1 Stk. Rucksackapotheke • 1 Biwaksack(mit mindestens 20kW Wärmewiderstand) • 1 Stk. Trinkflasche 1L 	100% Land
1	Berghose „dunkelblau“	100% Land
1	Witterungsjacke „rot“	100% Land
1	Kletterhelm „rot“ mit Sichtschutzbrille	100% Land
1 P	Kombinierte Berg-/Kletterschuhe	
1	Polohemd „dunkelblau“	
1	Atemschutzhaube	
1 P	Sicherheitshandschuhe	100% Land

Anlage 2 zur Richtlinie:

„Organisation, Ausbildung, Weiterbildung, Ausrüstung des
Feuerwehrflugdienstes“

Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehr für den Flugdienst

Stk.	Bezeichnung	Förderung
1	Transportfahrzeug	100% Land
1	Absperrmaterial (3 Rollen Absperrbänder, 10 Stk. Bodenspieße)	100% Land
2	Absperrventil „B“	100% Land
3	Arbeitsleinen 20m	100% Land
2	Druckbegrenzungsventile	100% Land
4	Druckschlauch „B“	100% Land
4	Druckschlauch „C“	100% Land
12	Druckschlauch „D“	100% Land
1	Fassschaufel	100% Land
1	Feldstecher	100% Land
6	Gitterboxen	100% Land
1	GPS	100% Land
2	Handsprechfunkgeräte „Feuerwehr“	100% Land
2	Handsprechfunkgeräte „Flugfunk“ mit Hörsprechgarnitur und Helm	100% Land
1	Haue	100% Land
1	Hubwagen	100% Land
1	Krampen	100% Land
3	Kupplungsschlüssel	100% Land
1	Löschwasserbehälter 3.000 L	100% Land
1	Löschwasserbehälter 8.000 L	100% Land
1	Löschwassertransportbehälter 1.000 L	100% Land
3	Löschwassertransportbehälter 545 L	100% Land
2	Mehrzweckstrahlrohr „D“	100% Land
1	Mobiler Treibstofftank mit Hydraulikölpumpe 600 L	100% Land
1	Motorkettensäge mit Kraftstoffkanister	100% Land
4	Rettungsdreieck „Petzl“	100% Land
1	Schnittschutzausrüstung	100% Land
1	Saugkopf „B“	100% Land
3	Saugschläuche „B“ (2m)	100% Land
2	Saugschlauchleinen	100% Land
2	Stützkrümmer	100% Land
2	Transportgitter	100% Land
1	TS 4	100% Land
2	TS-Lafetten mit Gehänge	100% Land
6	Übergangsstücke (2 B-C, 4 C-D)	100% Land
2	Verteiler Kugelhahn	100% Land
2	Vierstranggehänge	100% Land
10	Wasserrucksäcke 25 L	100% Land
1	Windfahne	100% Land
5	Zurrgurte	100% Land
2	Lawinenverschüttetensuchgeräte	100% Land
1	Digitale Fotokamera	100% Land

1	Hydraulisches Rettungsgerät mit Akkubetrieb (getrennt Spreizer und Schere) – kann auch von anderer FW beigestellt werden	
1	Löschgerät zum Löschen mindestens eines Pkw-Brandes, muss als HS-Innenlast zu transportieren sein – kann auch von anderer FW beigestellt werden	
2	Truppausrüstungen für Absturzsicherung (1 Stk. Kernmantelseil dynamisch 50m/10,5mm, 1 Stk. Kernmantelseil statisch 50m/10,5mm, 2 Stk. Seilsäcke, 5 Stk. Schraubkarabiner, 5 Stk. Karabiner Twistlock, 10 Stk. Bandschlingen 60cm, 10 Stk. Bandschlingen 120cm, 10 Stk. Reepschnüre 5m/5mm, 1 Stk. Seilschutz)	100% Land

**Anlage 3 zur Richtlinie:
„Organisation, Ausbildung, Weiterbildung, Ausrüstung des
Feuerwehrflugdienstes“**

Alarmplan

Einsatzleiter fordert Hubschrauber an

Bezirkswarn- und Alarmzentrale (Florian)

Feuerwehr-Landeseinsatz- und Alarmzentrale (dzt. LWZ)

Landesbeauftragter für den Flugdienst

Hubschrauber BMI, BMLV

Für Flugdienststaffel zuständige Bezirkswarn- und Alarmzentrale (diese alarmiert Flugdienststaffel)

Bei Bedarf weitere Flughelfer über Bezirkswarn- und Alarmzentralen

**Anlage 4 zur Richtlinie:
„Organisation, Ausbildung, Weiterbildung, Ausrüstung des
Feuerwehrflugdienstes“**

Leistungsnachweis

Abnahmeberechtigt: Prüfergruppe (Landesbeauftragter, Stellvertreter, Ausbilder der Feuerwehr- und Zivilschutzschule)

Vorzulegende Kenntnisse: Seiltechnik mit eigenem Gerät und Ausrüstung (Aufbau eines Standes, aktives und passives Abseilen, Aufbau eines Seilgeländers, gesicherter Vorstieg, vorbringen von Geräten in unwegsamem Gelände), Zusammenarbeit mit Luftfahrzeugen (Einweiszeichen, Bedienung thematischbezogener Geräte), körperliche Fitness